

## Vierter Abschnitt.

Antheil der übrigen Stände im Staate an dem ächten Einkommen der Nation.

---

Der dritte Stand oder der Bauerstand besitzt in unserm Staate den größten Antheil an Grund und Boden, jedoch in der Regel mit ansehnlichen Abgaben an den Staat und an die Grundherrschaften und nach den verschiedenen Provinzen auch mit verschiedenen Gerechtigkeiten an den Grundstücken, welche von ihm kultivirt werden. Dieser Stand, zu dem alle ländliche Grundbesitzer, die nicht adlich sind, gerechnet werden, genießt verhältnißmäßig nur einen geringen Antheil vom reinen Ertrage des Grundes und Bodens, welcher da am geringsten ist, wo die Rechte der Gutsherrschaften über ihre Unterthanen am ausgedehntesten sind, und welcher um so höher steigt, je weniger eingeschränkt die Grundbesitzer aus dieser Klasse über ihre Grundstücke disponiren können.

Wenn es möglich wäre, den Antheil zu bestimmen, welchen die oben angegebenen hier noch fehlenden Klassen und Anstalten — der Lehrstand, die Schulen, Kirchen, Stifter, Klöster, milde Stiftungen etc. an dem ächten Einkommen der Nation besitzen, so würde man das, was dann noch vom reinen und vom ächten Einkommen der Nation übrig bleibt, um so gewisser als Antheil des dritten Standes angeben können; aber unsre Statistik ist in diesem Abschnitte noch zu arm und es gehört eine große

Menge spezieller Nachrichten dazu, um hier nur mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Summe für das Ganze angeben zu können. Die Statistik kann nicht zu der Bestimmtheit und zu der Höhe kommen, welche sie zu erreichen fähig ist und verdient, so lange wir nicht im Stande sind, das Verhältniß aller einzelnen Klassen im Staate zu einander in Rücksicht auf Quantität und auf Qualität (auf Zahl und Vermögen) bestimmt angeben zu können; man muß wissen, wie viel die Schulanstalten, der Religionskultus, die Stifter und Klöster und die milden Stiftungen und Armenanstalten von dem Nationaleinkommen besitzen und wie sich diese Summen zu dem Einkommen der ganzen Nation verhalten, um ein richtiges Urtheil zu fällen, welche Anstalten und welche Klassen in diesem oder jenem Staate verhältnißmäßig reich oder arm sind.

Die Staatswirtschaftswissenschaft wird immer im Finstern tappen, die Staatsregierung wird in diesen Angelegenheiten immer nach Willkür urtheilen und entscheiden müssen, wenn dieser Gegenstand nicht so auf's Reine gebracht ist, daß man ein idealisches Verhältniß festsetzen kann, welcher Antheil vom Nationaleinkommen zu Erhaltung der Schulen, der Kirchen, der Stifter und der Armen von Rechtswegen verwendet werden muß, oder nach den individuellen Bedürfnissen des Staates verwendet werden kann. Ein jeder Stand, eine jede Korporation, eine jede Stiftung macht Anforderungen an den Staat, an den Regenten und an die Regierungsbehörden, und verlangt von ihnen Vorsorge, Hülfe, Unterstützung und Vermehrung ihres Fonds und ihrer Einkünfte,

und wie häufig haben wir Beispiele in einzelnen Staaten gesehen und sehen sie noch täglich, daß in diesen Angelegenheiten oft ganz andre Gründe entscheiden, als die Gründe der höhern Staatswirtschaft.

Der höchsten Staatsbehörde kommt es zu, das Verhältniß im Ganzen zu bestimmen, nach welchem das reine Einkommen der Nation unter die Stände die kein Grundeigenthum besitzen und keinen Antheil an dem Zirkulationseinkommen genießen, vertheilt seyn soll, und jeder Provinzialbehörde kömmt es zu, das Verhältniß in der ihr zur Aufsicht anvertrauten Provinz im Einzelnen zu bestimmen und zu erhalten.

Wenn in einem Staate für die öffentlichen Anstalten zur Belehrung des Volks, zur Unterrichtung der Jugend und zur Erhaltung solcher Menschen, die nicht mehr im Stande sind, sich selbst zu erhalten, durch einen Antheil an Grund und Boden gesorgt ist, so sind diese wichtigen Zweige der Staatspolizei am besten bestellt und besorgt, da dieses Einkommen das sicherste ist und mit dem Steigen der Bedürfnisse gleichen Schritt hält; es ist aber nothwendig daß die hiezu bestimmten Antheile vom reinen Ertrage des Grundes und Bodens mit dem gesammten reinen Ertrage überhaupt und auch unter sich selbst in einem gehörigen Verhältnisse stehen.

Die hier folgende tabellarische Übersicht der Vertheilung des jährlichen Nationaleinkommens und dessen reiner Portion ist eine Probe; die Unvollkommenheiten und Mängel derselben in materieller Hinsicht fühle ich selbst am mehresten, aber bei al-

len meinen Materialien kann ich sie jetzt nicht vollkommen liefern.

Übersicht der Vertheilung des Nationaleinkommens  
im preussischen Staate.

	Reines Einkommen. Rthlr.	Erste Portion des ächten Einkommens. Rthlr.
1) Der Staat oder die große Kommune . . . . .	33,000,000	
2) der Grundbesitzende Adel . . . . .	17,200,000	8,000,000
3) die Pächter . . . . .	4,000,000	40,000,000
4) die städtischen Grundbesitzer . . . . .	7,300,000	12,000,000
5) der dritte oder Bauerstand . . . . .	20,204,000	107,135,000
6) der Lehrstand . . . . .		
7) die Geistlichkeit, Stifter und Klöster . . . . .		
8) die milden Stiftungen und Armenanstalten . . . . .		
9) die industriösen Klassen . . . . .	1,238,000	10,923,000
Summe	82,942,000	178,058,000
	261,000,000 Rthlr.	

Anmerkungen.

zu Nr. 1. Daß die sogenannten Staatseinkünfte diese angegebene Summe und nicht mehr oder weniger betragen, verbürge ich nicht, es ist nur eine wahrscheinliche Summe. — Daß diese Summe ganz in diese Rubrik gehöre, wird der Abschnitt von den Abgaben näher zeigen.

- zu Nr. 2. Der Antheil an der ersten Portion des ächten Einkommens, der hier dem Adel beigelegt ist, kommt den Gutsbesitzern zu, die ihre Güter selbst bewirtschaften, da in andern Fällen dem Pächter diese Portion zukommt.
- zu Nr. 3. Nach dem Willen der Gutsbesitzer und nach der Form der Pachtanschläge sollen zwar die Pächter keinen Antheil vom reinen Einkommen der verpachteten Grundstücke genießen; indessen lehrt die Erfahrung und der zunehmende Wohlstand dieser Klasse fast in allen Provinzen, daß sie außer der ersten Portion des ächten Einkommens auch noch von deren reinem Ertrage eine hier größere dort geringere Summe gewinnt und zu ihrem Kapital schlagen kann. — Übrigens sind die angegebenen Summen bloß muthmaßlich.
- zu Nr. 4. Unter dieser Summe sind manche Summen begriffen, welche eigentlich zu Nr. 6 7 und 8 gehören. Die städtischen Kirchen, Schulen, Geistliche, Schullehrer, Stifter und Armenanstalten, welche Grundstücke in der städtischen Geldflur besitzen und von denselben reinen Ertrag und zum Theil auch die erste Portion des ächten Ertrags ziehen (wenn diese Grundstücke nicht verpachtet sind) sollten eigentlich von der unter Nr. 4 angegebenen Summe abgezogen werden, aber es gehören gar zu viel spezielle Notizen dazu, wenn nur für einen kleinen Distrikt die-

se Trennung geschehen soll. Eine solche Trennung bis ins Detail ist nicht nur wünschenswert, sondern für die Wissenschaft unentbehrlich, wenn sie zu dem Grade von Gewisheit gebracht werden soll, dessen sie fähig ist.

zu Nr. 5. Zu dieser Klasse muß ich, wieder aus Mangel spezieller Notizen, alle übrige Klassen rechnen, welche ächtes, und zum Theil reines Einkommen genießen, und die hier nicht namentlich aufgeführt sind, als Fischer und Gärtner, da ich die auf sie fallenden Antheile nicht einzeln angeben kann. Der für Nr. 5 6 7 und 8 angegebene Antheil vom reinen Einkommen mögte vielleicht kaum zur Hälfte dem dritten oder Bauerstande zukommen, da die in der zweiten Rubrik angegebene erste Portion des ächten Einkommens ihm fast allein zufällt, denn die mehren Grundstücke der unter Nr. 6 7 und 8 angegebenen Theilnehmer sind verpachtet, und die erste Portion des Ertrags derselben ist theils bei dem Antheile der Pächter am ächten Einkommen aufgeführt, theils genießen auch einzelne unter Nr. 5 begriffene Personen als Pächter und Benutzer der Grundstücke diese Portion.

zu Nr. 9. Die in der ersten Kolonne gegen die obige Berechnung fehlenden 400,000 Rthl. sind als Antheil, der zu den Staatsabgaben gehört, unter Nr. 1 begriffen.

Die Hülfсарbeiter, vorzüglich auf dem Lande (das Gesinde, die Drescher, die Landhandwerker &c.) genießen auch zum Theil ächtes Einkommen, indem sie von den Grundbesitzern häufig mit dem Ertrage eines Flecks Landes bezahlt werden, aber es ist nicht möglich, diese Portion, die von der Willkühr der Grundbesitzer abhängt, zu berechnen. Zur Erleichterung der Übersicht und zur Vereinfachung des Ganzen ist die erste Portion des ächten Einkommens aus Grund und Boden sämtlich den Grundbesitzern angerechnet worden, nicht weil sie es genießen könnten, sondern weil es durch ihre Hände gehn muß, um den übrigen Staatsbewohnern zugetheilt zu werden.

Alle in der Tabelle nicht angegebene Klassen genießen entweder kein ächtes Einkommen, oder der Antheil vom ächten Einkommen, den sie genießen, ist schon unter den in der Tabelle angegebenen Summen enthalten. Ein beträchtlicher Theil der Städtebewohner erhält sein Einkommen nur auf langen Umwegen von den Klassen, welche ächtes oder reines Einkommen genießen, und dieser Umweg, der das wirkliche Einkommen durch Bezahlung der gegenseitigen Dienste scheinbar vermehrt oder verdoppelt, begründet das Circulationseinkommen; die Summe der Portionen, welche ein jeder einzelner Mensch im Staate jährlich einnimmt und ausgibt, zusammengerechnet, gibt daher ein größeres Quantum, als die in der Tabelle und in den vorhergegangenen Berechnungen angegebenen 261,000,000 Rthl. Indessen gehört dieser Überschuf nicht zu dem Nationaleinkommen und darf mit diesem nicht verwech-

felt oder in eine Summe gezogen werden; er vermehrt nicht die lebendigen oder ächtes Einkommen bringenden Kapitale der Nation, sondern er vermehrt nur bis auf einen gewissen, von der Summe des Nationaleinkommens abhängenden Punkt die Bequemlichkeit und die Kultur der vorhandenen Menschen, indem er aus dem Fleiß und der nützlichen Thätigkeit der Staatsbewohner entsteht, und mit diesen wünschenswerten Eigenschaften einer Nation steigt und fällt.

Die Quantität dieses Zirkulationseinkommens im preussischen Staate zu bestimmen, ist mir nicht möglich, da hiezu so viele Notizen gehören, an welche unsre Statistik noch gar nicht gedacht hat. Für die Wissenschaft ist es jedoch sehr zu wünschen, daß das Verhältniß bestimmt werde, in welchem dieses Einkommen mit dem reinen und ächten Nationaleinkommen stehen müsse, um nicht die Grenzen zu überschreiten, wo die unverhältnißmäßige Vertheilung dieses Zirkulationseinkommens auf den Reichthum und den Wohlstand der Nation schädlich wirkt, wodurch unsre so schwankenden Begriffe von schädlichem und nützlichem Luxus zu einer Deutlichkeit und Bestimmtheit gebracht werden würden, die ihnen bis jetzt so sehr fehlt.

Die Rentenirer, oder Kapitalisten, welche von den Zinsen ihres an Andre geliehenen Geldes leben, genießen auch reines Einkommen, insofern sie ihr Geld nicht auffer Landes auf Zinsen angelegt haben; im letzten Falle wird ihr Einkommen das Nationaleinkommen vermehren und ihm in einer vollständigen Berechnung zugesetzt werden müssen; im ersten



Falle aber, wenn sie ihre Kapitalien innerhalb Landes angelegt haben, verändern sie nur die Zirkulation und genießen den reinen Ertrag der Grundstücke und Gewerbe, welche sie nicht besitzen und nicht betreiben. So geht von dem in der Tabelle angegebenen Einkommen des Grundbesitzenden Adels ein großer Theil an die Geldkapitalisten ab, und die folgenden Abschnitte werden im Einzelnen auf diesen Gegenstand zurückkommen, der so vielen Einfluß auf den Wohlstand eines jeden Staats hat; in der Tabelle konnte auf diesen Stand, als eine Anomalie in der Zirkulation nicht Rücksicht genommen werden und es ist zum Theil schon früher gezeigt worden, wie wenig unsre Statistik bis jetzt diesen Gegenstand bearbeitet hat.